

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2023/041
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: Kreistagsbuero@lk-vr.de
E-Mail:

Datum: 13. Juni 2023

Ihre Anfrage zur Reduzierung des Verkehrsangebotes der Darßbahn Erlebnistouren GmbH

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

1. Entspricht es den Tatsachen, dass die Verkehre der Wegebahnen der Darßbahn Erlebnistouren GmbH im Ostseebad Prerow und im Seeheilbad Zingst massiv eingeschränkt werden sollen?

Von der Darßbahn Erlebnistouren GmbH & Co. KG wurde am 21. Dezember 2022 beim Landkreis Vorpommern-Rügen ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Weiterbetrieb des Gelegenheitsverkehrs nach § 48 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gestellt.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung des Antrages musste festgestellt werden, dass die geplante Art des Verkehres vor allem in den Gemeinden Zingst und Graal Müritz nicht den Kriterien des Gelegenheitsverkehrs, sondern überwiegend denen des Linienverkehrs entsprachen.

Gemäß § 42 PBefG ist die Abgrenzung des Gelegenheitsverkehrs zum Linienverkehr der gemeinsam verfolgte Ausflugszweck ausschlaggebend. Mit den geplanten Streckenführungen im o.g. Antrag stand die linienmäßige Beförderung von Personen innerhalb der Gemeinde im Vordergrund und nicht wie im § 48 Abs. 1 PBefG gefordert, der gemeinsam verfolgte Ausflugszweck aller Teilnehmer.

Dementsprechend waren Änderungen in der Streckenführung unumgänglich, um den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Weiterbetrieb des Gelegenheitsverkehrs nach § 48 PBefG genehmigen zu können.

Dabei wurde in der pflichtgemäßen Ermessensausübung berücksichtigt, dass die beantragten Verkehre den Voraussetzungen des PBefG erfüllen.

2. Durch wen wurden diese Einschränkungen veranlasst und welche Begründung gibt es dafür?

Diese Einschränkungen erfolgten durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen, welche gemäß § 11 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) die sachlich zuständige Behörde ist. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG. Grundsätzlich werden Genehmigungen dieser Art nur befristet erteilt und erfolgen auf eine entsprechende Antragsstellung.

Wie bereits obig ausgeführt, sind die Veränderungen in den Streckenführungen Resultat der im Verwaltungsverfahren durchzuführenden Rechtsprüfung im Hinblick auf das Vorliegen von Gelegenheitsverkehr.

3. Inwieweit ist auf diesen Strecken in Zingst und Prerow bei Reduzierung des Angebotes der Darßbahn Erlebnistouren GmbH ein Alternativangebot des ÖPNV gegeben bzw. welcher Aufwand wäre notwendig, um dieses zu garantieren?

Gelegenheitsverkehr (Wegebahn) und Linienverkehr (Bus/Bahn) können grundsätzlich gleiche Streckenabschnitte bedienen. Dies kann im Gelegenheitsverkehr in der Form von saisonalen Ausflugs- bzw. Rundfahrten gemäß § 48 PBefG und im Linienverkehr als ganzjährige Versorgung bzw. Anbindung an öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 Öffentliches Personennahverkehrsgesetz (ÖPNVG M-V) gewährleistet werden.

Mit dem neuen Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen sind für die Region Fischland-Darß-Zingst Anpassungen im ganzjährigen Nahverkehrsangebot vorgesehen. Exemplarisch ist hier die verbesserte Anbindung an die Bahn sowohl in Ribnitz-Damgarten als auch Barth zu nennen. Außerdem wird die mögliche Einrichtung von Ortsverkehren in Zingst und Prerow geprüft, die über die jetzige Erschließung hinausgehen.

Zuvor bedarf es einer Netzneuplanung für die Region Nordvorpommern. Diese soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Erste Umsetzungsschritte sind zum Fahrplanwechsel 2024/2025 vorgesehen.

Dennoch ist das dadurch verbesserte Linienverkehrsangebot nicht als Ersatz von Gelegenheitsverkehrsangeboten, beispielsweise wie durch die Darßbahn Erlebnistouren GmbH angedacht.

4. Gibt es gegenwärtig Gespräche des Landkreises mit dem Unternehmen Darßbahn Erlebnistouren GmbH zur Klärung der Problematik?

Im Rahmen der Antragstellung bis zur Bescheidung gab es einen intensiven Austausch mit der Darßbahn Erlebnistouren GmbH. Dazu fanden u.a. zwei Gesprächstermine in den Räumlichkeiten des Landkreises statt, um einvernehmlich den Antrag dahingehend abzuändern, sodass dieser genehmigungsfähig wird.

Darüber hinaus wurde seitens des Landkreises bereits in Aussicht gestellt, erneut die Gespräche zu suchen, sofern das derzeitige Verwaltungsstreitverfahren in der Sache JAG GmbH (Jagdschlossexpress Rügen) abgeschlossen ist. Die bisher bestehenden vorläufigen Entscheidungen in diesem Verwaltungsstreitverfahren wurden bereits im o.g. Antragsverfahren der Darßbahn Erlebnistouren GmbH durch den Landkreis Vorpommern-Rügen berücksichtigt.

Die in jüngerer Vergangenheit erhobenen Klagen privater Wegebahnenbetreiber gegen die für die Liniengenehmigungen zuständige Landesbehörde haben gezeigt, dass das Segment der Gelegenheitsverkehre Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen ist. Wegen dieser Entwicklung ist stärker Augenmerk darauf zu legen, dass sich die Verkehre innerhalb ihres rechtlichen Rahmens bewegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat